



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1077 Datum: 24.11.2015

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics

Vom 24. November 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. November 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1040 vom 16. April 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste gemäß Anlage 2 erstellt:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt 60% setzt sich additiv zusammen aus:
 - a) Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote aller bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 40%),
 - b) Umfang der Leistungen in Betriebswirtschaftslehre; berücksichtigt werden Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung 10%),
 - c) Umfang der Leistungen in Volkswirtschaftslehre; berücksichtigt werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%),
2. Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch
 - a) die Anzahl der Leistungspunkte in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, die über den Umfang von 12 Leistungspunkten hinausgeht (Gewichtung: 10%),
 - b) den Nachweis von Fachseminaren im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten (Gewichtung: 5%),
3. Note der Hochschulzugangsberechtigung und sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10%),
4. Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (Gewichtung: 5%),
5. Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 10%).

Alle Unterlagen sind beglaubigt einzureichen. Sind die Nachweise der in den Ziffern 1. bis 4. genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.“

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2:

Bewertungskriterien sind (Gewichtung in Klammern):

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder **gleichwertigen Abschlusses**, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt **60%** setzt sich additiv zusammen aus:

- a) **Gesamtnote des Hochschulabschlusses** bzw. **Durchschnittsnote** aller bisher vorliegenden Leistungen (40%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete Durchschnittsnote.

Note des Hochschulabschlusses	Punkte
4,0-3,7	1
3,6-3,4	2
3,3-3,1	3
3,0-2,8	4
2,7-2,5	5
2,4-2,2	6
2,1-1,9	7
1,8-1,6	8
1,5-1,3	9
1,2-1,0	10

- b) Umfang der **Leistungen in Betriebswirtschaftslehre**; berücksichtigt werden Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Betriebswirtschaftslehre im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-19	0
20-29	5
>29	10

- c) Umfang der **Leistungen in Volkswirtschaftslehre**; berücksichtigt werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Betriebswirtschaftslehre im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-19	0
20-29	5
>29	10

2. Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch (15%):

- a) Die Anzahl der **Leistungspunkte in Mathematik, Statistik und Ökonometrie**, die über den Umfang von 12 Leistungspunkten hinausgeht (10%).
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Bachelor-Studium.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-12	0
13-17	5
>17	10

- b) **Fachseminare mit Hausarbeit** im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten (5%)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesene Fachseminare mit Hausarbeit.

Leistungspunkte (ECTS)	Punkte
0-5	0
6-11	5
>11	10

3. Note der Hochschulzugangsberechtigung und sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (10%):

Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
4,0-3,7	1
3,6-3,4	2
3,3-3,1	3
3,0-2,8	4
2,7-2,5	5
2,4-2,2	6
2,1-1,9	7
1,8-1,6	8
1,5-1,3	9
1,2-1,0	10

Kann eine gesonderte Note der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, wird die Hochschulzugangsberechtigung mit 1 Punkt gewertet.

4. Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (5%):

Monate	Punkte
<3	0
3-5	5
>5	10

5. Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (10%):

Kriterien für die Beurteilung	Punkte
- Bericht fehlt - Bericht ist unpassend, d.h. inhaltlich nicht für den IBE-Studiengang geschrieben - Bericht ist nicht in Englisch verfasst	0
- Bericht enthält belanglose oder aussagelose Stellen - Aussagen im Bericht stimmen nur teilweise mit Anlagen überein	5

• Bericht ist fokussiert auf den IBE-Studiengang geschrieben • Bericht verknüpft eigenen Background mit den IBE-Studienzielen • Anlagen belegen Aussagen des Berichts	10
---	----

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Stuttgart, den 24. November 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor